

Name				Anlage N	
Vorname				Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
3 Steuernummer				☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
4 Sofern keine IdNr. vorhanden: eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en)		eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en)			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit					
Daten für die mit e gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –					
Angaben zum Arbeitslohn					
Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1–5		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse			
Steuerklasse 168					
EUR		Ct		EUR Ct	
6	Bruttoarbeitslohn	110		111	
7	Lohnsteuer	140		141	
8	Solidaritätszuschlag	150		151	
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142		143	
10	Nur bei Konfessionsverschiedenheit: Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner	144		145	
Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge					
11	(in Zeile 6 enthalten)	200		210	
12	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	201		211	
13	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	206		216	
14	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	202	– 203	212	– 213
15	lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	204		214	
16	Ermäßigt zu besteuernende Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205		215	
17	Ermäßigt besteuerte Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Nr. 10 der Lohnsteuerbescheinigung			166	
18	Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre – ggf. lt. Nr. 19 der Lohnsteuerbescheinigung – vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert			165	
Steuerabzugsbeträge zu den Zeilen 16 und 17					
19	Lohnsteuer	146		Solidaritätszuschlag	152
20	Kirchensteuer Arbeitnehmer	148		Kirchensteuer Ehegatte / Lebenspartner	149
21	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115			
22	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 71 und / oder 82 der ersten Anlage N-AUS)	139			
23	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 67 der ersten Anlage N-AUS)	136			
24	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 81 der ersten Anlage N-AUS)	178			
25	Beigefügte Anlage(n) N-AUS			Anzahl	
26	Grenzgänger nach	117	2 = Frankreich 3 = Schweiz 4 = Österreich	Arbeitslohn in EUR / CHF	116
27	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen			Schweizerische Abzugsteuer in CHF	135
28	Kurzarbeitergeld einschließlich Zuschuss des Arbeitgebers, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)	119			

Werbungskosten – ohne Beträge lt. Zeile 73 bis 76 –

8

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)

Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)

vom

bis

Arbeitstage
je WocheUrlaubs-,
Krankheits-,
Heimarbeits- und
Dienstreisetage

31

32

Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)

33

34

35

36

37

38

Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Ver- kehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fuß- gänger, als Mitfahrer einer Fahrgemein- schaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fahr- und Flugkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“
110	111	km 112	km 113	km	km 114	115	1 = Ja
130	131	km 132	km 133	km	km 134	135	1 = Ja
150	151	km 152	km 153	km	km 154	155	1 = Ja
170	171	km 172	km 173	km	km 174	175	1 = Ja

39

Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der
Lohnsteuerbescheinigungsteuerfrei
ersetzt

290

EUR

pauschal
besteuert

295

EUR

e

40

Von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gezahlte Fahrtkostenzuschüsse

291

41

Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)

310

42

43

Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)

EUR

+

320

44

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

325

45

Homeoffice-PauschaleKalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung
ausgeübt wurde

335

Anzahl der Tage

46

Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

330

47

Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –Fahr- und Flugkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte /
Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

+

380

48

Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)

+

49

Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten

Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt

401

1 = Ja
2 = Nein

– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 62 vorgenommen werden. –

Fahrtkosten

Übernachtungskosten

Reisenebenkosten

410

0,-

Pauschbeträge für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kfz

411

Anzahl der Tage

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

420

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)

470

Anzahl der Tage

An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)

471

Anzahl der Tage

Abwesenheit von 24 Stunden

472

Anzahl der Tage

Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)

473

Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):

474

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

490

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 73 bis 76 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 31 bis 72 und 91 bis 117 enthalten sein –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen lt. Zeile 11

EUR

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre lt. Zeile 16

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Zeile 17 und / oder 18

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn lt. Zeile 22 und 23
(Übertrag aus den Zeilen 76 und 83 der ersten Anlage N-AUS)

657

Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist lt. Zeile 21 – in den Zeilen 31 bis 72 und 91 bis 117 enthalten –

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn ein weiterer Wohnsitz in Belgien vorhanden ist – in den Zeilen 31 bis 72 und 91 bis 117 enthalten –

675

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung**Allgemeine Angaben**

91 Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet

501

am

Grund

92

bis

93 Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden

502

2021

Beschäftigungsort (PLZ, Ort, sowie zusätzlich der Staat – falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt –)

94

Staat

95 Der doppelte Haushalt liegt im Ausland 507 1 = Ja

96 Es liegt ein **eigener Hausstand** am Lebensmittelpunkt vor

503

1 = Ja
2 = Nein

– Wird die Zeile 96 mit „Nein“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 97 bis 115 nicht vorzunehmen. –

PLZ, Ort des eigenen Hausstandes

seit

97

504

98 Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen

505

1 = Ja

99 Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden in den Zeilen 31 bis 39

506

1 = Ja

Fahrtkosten für **mehr** als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht

– Wird die Zeile 99 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 100 bis 115 nicht vorzunehmen. –

FahrtkostenDie Fahrten wurden mit einem **Firmenwagen** oder im Rahmen einer unentgeltlichen**Sammelbeförderung** des Arbeitgebers durchgeführt

510

1 = Ja, insgesamt
2 = Nein
3 = Ja, teilweise

– Soweit die Zeile 100 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 101, 102, 104 und 106 nicht vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind Eintragungen in diesen Zeilen nur für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –

Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand

101 mit privatem Kfz 511

gefahrte km

Kilometersatz bei Einzelnachweis
(Berechnung bitte in einer
gesonderten Aufstellung)

512

EUR Ct

102 mit privatem Motorrad /
Motorroller 522

gefahrte km

Kilometersatz bei Einzelnachweis
(Berechnung bitte in einer
gesonderten Aufstellung)

523

EUR

103 mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung

513

EUR ,–

Wöchentliche Familienheimfahrten

104 einfache Entfernung 514

km

Anzahl

515

EUR

105 Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Fähr- und Flugkosten)

516

EUR ,–

Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“

106 einfache Entfernung 524

km

davon mit
privatem
Kfz zurück-
gelegt

km

517

Anzahl

518

Kilometersatz bei Einzel-
nachweis (Berechnung
bitte in einer gesonderten
Aufstellung)

519

EUR Ct

EUR

107 Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Fähr- und Flugkosten)

520

EUR ,–

108 Fähr- und Flugkosten (zu den Zeilen 104 bis 107) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten

521

EUR ,–

Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte

109 Aufwendungen (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten)

530

EUR ,–

110 Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland

531

m²**Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung**

Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeilen 111 bis 114 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland:

111 An- und Abreisetage

541

Anzahl der Tage

112 Abwesenheit von 24 Stunden

542

Anzahl der Tage

EUR

113 Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)

544

EUR ,–

114 Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)

543

EUR ,–

Sonstige Aufwendungen (z. B. Kosten für den Umzug, die Einrichtung und den Hausrat, jedoch ohne Kosten der Unterkunft lt. Zeile 109)

115

550

EUR ,–

116 Summe der Mehraufwendungen für **weitere** doppelte Haushaltsführungen
(Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)

551

EUR ,–

117 Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt

590

EUR ,–

